

45. Ist die Vorschrift des § 281 BGB. über die Verpflichtung zur Erfas herausgabe auch auf beschränkte Gattungsschulden schlechthin unanwendbar?

IV. Zivilsenat. Uri. v. 13. Juni 1918 i. S. Rostfeker Zuckerraffinerie (Kl.) w. Zuckerfabrik C. (Bekl.). Rep. IV. 431/17.

I. Landgericht Rudolstadt.

II. Oberlandesgericht Sena.

Durch Schlußschein vom 12. Juli 1914 verkaufte die Beklagte an die Klägerin je 8 bis 10000 Zentner reelle, nicht entzuckerte Melasse aus den Kampagnen 1914/15 und 1915/16 zum Preise von 2,50 M für

den Zentner unter Angabe einer den Zuckergehalt bestimmenden Basis. Die Lieferung der Melasse aus der Kampagne 1915/16 unterblieb, da die Beklagte auf die Bundesratsverordnungen vom 12. Februar und vom 25. September 1915 (RGBl. S. 78, 614) die gesamte Melasse dieser Kampagne an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte überlassen mußte. Die Beklagte erzielte dabei einen höheren Preis als den, zu dem sie der Klägerin zu liefern gehabt hätte.

Die Klägerin verlangt jetzt von der Beklagten Herauszahlung dieses auf 10000 *M* angegebenen Mehrerlöses. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos. Auf ihre Revision verwies das Reichsgericht die Sache an das Landgericht zurück.

Gründe:

Der Klaganspruch stützt sich auf § 281 BGB.: Erlangt der Schuldner infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz, so kann der Gläubiger nach dieser Vorschrift Herausgabe des als Ersatz Empfangenen verlangen.

Das Berufungsgericht beurteilt das abgeschlossene Geschäft nach dem in dem Schlußscheine festgelegten Willen der Parteien als eine beschränkte Gattungsschuld und weist die Klage ab, weil, wie bei Gattungsschulden überhaupt (RGZ. Bd. 88 S. 287), auch bei diesen sog. beschränkten Gattungsschulden (Jur. Wochenschr. 1917 S. 463) der § 281 BGB. unanwendbar sei. Dieser Entscheidungsgrund wird von der Revision mit Recht angegriffen.

Allerdings wird bei gewöhnlichen Gattungsschulden die Anwendbarkeit des § 281 BGB. grundsätzlich abzulehnen sein, wenn nicht der geschuldete Gegenstand, für den Ersatz verlangt wird, nach § 243 Abs. 2 BGB. individualisiert in die Erscheinung getreten ist (RGZ. Bd. 88 S. 287). Ob diese grundsätzliche Auffassung auch bei beschränkten Gattungsschulden zu gelten hat, bei denen der Leistungsgegenstand aus einer bestimmten größeren Menge, einem überschaubaren Vorrat entnommen werden soll (vgl. RGZ. Bd. 57 S. 138), kann hier auf sich beruhen bleiben. Wenigstens im gegebenen Falle kann nicht entscheidend sein, ob schon vor Eintritt des Umstandes, der der Beklagten die Melasserzeugung von 1915/16 entzogen hat, die der Klägerin aus diesem Bestande zu leistenden 8 bis 10000 Ztr. nach § 243 Abs. 2 BGB. individualisiert waren. Denn hier, wo der Beklagten der ganze Bestand dieser Erzeugung gegen Entschädigung entzogen worden ist, hat sie zugleich auch für den geschuldeten Gegenstand Ersatz erlangt, indem sich der für den ganzen Bestand erlangte Ersatz mit begrifflicher Notwendigkeit schon von vornherein auch auf diejenigen 8 bis 10000 Ztr. erstreckt hat, durch deren Leistung sie die nunmehr unmöglich gewordene Verbindlichkeit hätte erfüllen können. Soweit in den Urteilen vom 30. Januar 1917 II. 359/16 (Jur. Wochenschr. S. 463, Warneyer Nr. 73) und vom

23. Juni 1917. I 88/17 (Jur. Wochenschr. S. 968, Warneyer Nr. 199) eine abweichende Auffassung vertreten worden ist, haben der II. und der I. Senat erklärt, hieran nicht festzuhalten. Somit liegt eine streitige Rechtsfrage im Sinne des § 137. OBG. nicht vor.

Daher ist der § 281 OBG. auf den vorliegenden Fall anwendbar.“ ...